

Mietvertrag für Selbstversorger

Zwischen dem/der Vermieter/in

Name, Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Und der Mietpartei

Name, Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt der Mietpartei folgendes Mietobjekt zur privaten Haltung von maximal _____ Equiden:

- Innenboxe, Anzahl: _____
- Aussenboxe, Anzahl: _____
- Auslaufboxe, Anzahl: _____
- Stalltrakt
- _____

Folgende Anlagen stehen der Mietpartei zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sattelkammer | <input type="checkbox"/> Reitplatz |
| <input type="checkbox"/> Garderobe | <input type="checkbox"/> Reithalle |
| <input type="checkbox"/> Parkplatz für Pferdetransporter | <input type="checkbox"/> Round-Pen |
| <input type="checkbox"/> Parkplatz für PW | <input type="checkbox"/> Hindernismaterial |
| <input type="checkbox"/> WC | <input type="checkbox"/> Weide |
| <input type="checkbox"/> Material zum Misten | <input type="checkbox"/> Fähranlage |
| <input type="checkbox"/> Material zum Einzäunen der Weiden | <input type="checkbox"/> Solarium |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

2. Mietzins

Der Mietzins beträgt CHF _____ pro Monat und ist monatlich im Voraus jeweils auf den ____ . Tag des entsprechenden Monats zu bezahlen.

Im Mietzins inbegriffen sind:

- Raufutter
- Stroh
- Wasser / Abwasser
- Strom
- Mistentsorgung / -ausbringung
- Abfallentsorgung
- _____

Mietzinserhöhungen müssen der Mietpartei mindestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Der Mietvertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Mietparteien können den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von _____ Monaten* auf Ende des laufenden Monats kündigen.

** Bei gewerblicher Pferdehaltung gilt eine Kündigungsfrist von mind. 3 Monaten. Bei privater Pferdehaltung gilt eine Kündigungsfrist von mind. 1 Monat.*

4. Abwesenheit

Eine vorübergehende Abwesenheit des Pferdes berechtigt nicht zur Minderung des Mietpreises. Über die Abgeltung der integrierten Leistungen vom Mietzins verhandeln die beiden Parteien.

5. Gebrauch und Gestaltung des Mietobjekts

Die Mietpartei gebraucht die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zweck und benutzt sie ordnungsgemäss. Wesentliche Gebrauchsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

Nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters hat die Mietpartei das Recht, das Mietobjekt zu gestalten und zu verändern. Veränderungen sind fachgerecht auszuführen und dürfen den Wert des Mietobjekts nicht vermindern.

Die Mietpartei verpflichtet sich, die im Mietobjekt gehaltenen Pferde artgerecht zu halten und fachmännisch zu pflegen. Darunter fallen insbesondere eine genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung sowie ausreichend Einstreu im Liegebereich. Die Vorgaben gemäss TSchV (SR 455.1) sind einzuhalten.

Die Mietpartei erklärt ausdrücklich, dass ihre im Mietobjekt gehaltenen Equiden:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen sind oder aus einem verseuchten Stall kommen,
- nicht koppen, weben oder vergleichbare Verhaltensstörungen bzw. Untugenden haben,
- gemäss den Weisungen von Swiss Equestrian gegen Skalma geimpft sind,
- in den letzten 3 Monaten entwurmt wurden oder eine negative Kotprobe vorliegt.

6. Unterhalt und Reparaturen

Der Vermieter übernimmt die Hauptreparaturen, die Mietpartei hat den gewöhnlichen Unterhalt für das Mietobjekt zu leisten.

Reparaturen/Unterhalt mit Kosten bis CHF _____ inkl. MWST pro Einzelfall gelten als kleine Mängel und fallen somit unter den gewöhnlichen Unterhalt, solche mit höheren Kosten gelten als Hauptreparatur.

Die Mietpartei hat den Vermieter über das Vorliegen von Mängeln zu orientieren. Er ist nicht berechtigt, von sich aus, ohne Einwilligung des Vermieters, eine Fachperson zur Behebung des Mangels aufzubieten.

7. Haftung und Versicherung

Haftung der Mietpartei:

Die Mietpartei hat für alle Schäden aufzukommen, die durch ihr Pferd, durch sie oder durch einen mit dem Reiten ihres Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles, den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden, sofern sie nicht beweist, dass der Schaden ohne eigenes Verschulden entstanden ist (gemäss Art. 473 OR).

Die Mietpartei erklärt hiermit, dass sie für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter/in und Mieter/in einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliessen wird. Lässt die Mietpartei ihr Pferd durch eine Drittperson reiten, ist sie dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung abgesichert ist.

Haftung des Vermieters:

Die Haftung des Vermieters und seines Personals für Tod, Verletzung oder Entwendung des im Mietobjekt eingestellten Pferdes oder für Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der eingebrachten Gegenstände (Sattelzeug usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die gesetzliche Haftung.

8. Übernahme und Übergabe des Mietobjekts

Übernahme:

Das Mietobjekt wird der Mietpartei in gebrauchsfähigem und besenrein gereinigtem Zustand übergeben.

Übergabe:

Das Mietobjekt wird im gleichen Zustand zurückgegeben, wie es angetreten wurde. Das Mietobjekt muss besenrein und die Weiden sauber abgemistet übergeben werden. Jegliche mitgebrachten Gerätschaften, Materialien oder

sonstige Gegenstände sind zu räumen. Am Mietobjekt vorgenommene Änderungen sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Sind die erforderlichen Reinigungs- oder Instandstellungsmassnahmen nicht oder nur mangelhaft auf den Abgabetermin ausgeführt, kann der Vermieter diese ohne Mahnung auf Kosten der Mietpartei vornehmen lassen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Wohnort des Vermieters.

10. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Vermieter in der Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird der Mieterschaft ausgehändigt und ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Der Vermieter ist berechtigt, diese Stallordnung bei Bedarf zu ändern.

Die Mietpartei verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten, und ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter ihres Pferdes diese Stallordnung respektieren.

11. Weitere Bestimmungen

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Vermieter/in _____

Mietpartei _____